

**Förderung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) ab 01.01.2026;
Neuer Förderbestandteil „Beratungs- und Qualitätszuschuss“ in der Richtlinie zur
Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell)
ab 01.01.2026**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16931

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.07.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Förderung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) soll aus rechtlichen Gründen umgestellt werden.
Inhalt	Darstellung der aktuellen Sach- und Rechtslage, sowie der notwendigen Ressourcen, Änderung der EKI-Förderung
Gesamtkosten/-erlöse	Durch diese Beschlussvorlage entstehen keine unmittelbaren Kosten oder Erlöse.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein, gemäß Abgleich mit dem Leitfaden Klimaschutzprüfung
Entscheidungsvorschlag	Förderung des KKT mittels Zuwendungsbescheid, Anpassung der EKI-Richtlinie und der Richtlinie EKI-Plus
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kindertageseinrichtungen, Kleinkindertagesstätten e.V., KKT, EKI-Fördermodell, Eltern-Kind-Initiativen
Ortsangabe	-/-

**Förderung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) ab 01.01.2026;
Neuer Förderbestandteil „Beratungs- und Qualitätszuschuss“ in der Richtlinie zur
Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell)
ab 01.01.2026**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16931

Vorblatt zum Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.07.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Ausgangslage	1
2. Vorschlag für eine Förderung des KKT ab 01.01.2026	2
2.1 Förderung durch Zuwendungsbescheid	2
2.2 Schaffung eines zusätzlichen Förderbestandteils im Rahmen [...]	6
2.3 Nicht förderfähige Tätigkeiten des KKT	7
3. Weitere Anpassungen in der Richtlinie zur Förderung [...] zum 01.01.2026	7
4. Fortführung der einkommensgestaffelten Elternentgeltdeckelung (EKI-Plus)	8
5. Finanzierung	9
6. Sachstand zur Anpassung der Förderung im Bereich der Mittagsbetreuung	10
7. Klimaprüfung	11
8. Abstimmung	11
II. Antrag des Referenten	12
III. Beschluss	13

**Förderung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) ab 01.01.2026;
Neuer Förderbestandteil „Beratungs- und Qualitätszuschuss“ in der Richtlinie zur
Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell)
ab 01.01.2026**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16931

2 Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.07.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Das Referat für Bildung und Sport (RBS) wurde mit Beschluss des Bildungsausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11574) vom 12.06.2024 beauftragt, den Vertrag zur Förderung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) zum 31.12.2024 zu kündigen. Der Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem KKT vom 09.03.2004 bzw. 15.03.2004 (Datum der Unterschriften) wurde dann mit Schreiben vom 19.06.2024 fristgerecht von Seiten des RBS gekündigt.

Im o.g. Beschluss wurde in Bezug auf die Finanzierung des KKT ein Übergangsjahr 2025 vorgesehen. Die Förderung des KKT im Jahr 2025 beträgt somit bis zu 860.633 Euro. Das RBS wurde des Weiteren beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem KKT eine rechtssichere Förderung, die ab 01.01.2026 in Kraft treten soll, aufzustellen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die neue Förderung des KKT per Zuwendungsbescheid wurde in Abstimmung und Einvernehmlichkeit mit dem KKT entwickelt. In gemeinsamen Terminen am 10.10.2024, 24.10.2024, 21.11.2024, 05.12.2024, 19.12.2024, 16.01.2025 und 20.02.2025 wurde der Förderzweck definiert und förderfähige Beratungsbestandteile sowie die entsprechenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) dazu ermittelt. Zugrunde gelegt wurden die Zahlen aus dem eingereichten Verwendungsnachweis des KKT für das Jahr 2023.

Der KKT berät derzeit Vereine von Elterninitiativen, die über 6.000 Kinder im Alter zwischen 0 und 12 Jahren in München betreuen. Der Betrieb jedes einzelnen Vereins wird

von Eltern in ehrenamtlicher Arbeit geleistet, ohne die es diese Betreuungsplätze nicht geben würde.

Das Ehrenamt in diesem Bereich stärkt – auch in der Vorbildfunktion – die Teilhabe, die lokale Vernetzung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist gelebte Demokratie. Dadurch ermöglichen Elterninitiativen mit ihrer Trägerform flexibel und bedarfsgerecht unterschiedliche Betreuungsmodelle und pädagogische Vielfalt. Elterninitiativen entlasten kommunale Strukturen und übernehmen Verantwortung für Bildung und Betreuung. Kinder, Eltern und Fachkräfte lernen und leben demokratische Prozesse im Alltag.

2. Vorschlag für eine Förderung des KKT ab 01.01.2026

2.1 Förderung durch Zuwendungsbescheid

Die Rechtssicherheit erfordert einen Zuwendungsbescheid mit konkret definiertem Förderzweck. Die Förderung muss zudem den derzeit geltenden städtischen Voraussetzungen für die Förderung entsprechen.

Zu beachten ist insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Auswahl der Förderung; auf die im o.g. Beschluss dargestellten rechtlichen Erfordernisse (vgl. Kapitel 1.3 des o.g. Beschlusses) wird Bezug genommen.

2.1.1 Förderzweck

Förderzweck ist die pädagogische Fachberatung, die speziell die Gründung und den Erhalt der Betreuungsform der als Eltern-Kind-Initiativen (EKI) organisierten Kindertageseinrichtungen zum Ziel hat, insbesondere in Bezug auf die für die EKIs spezifischen Anforderungen an Eltern, Vorstände und Leitungen. Beinhaltet ist hierbei eine Gründungs-, Veränderungs- und Erhaltungsberatung sowie die Unterstützung der Vernetzung der bestehenden EKIs sowie EKI-Interessierter (z.B. Berufsanfänger*innen, Eltern, Personal). Weiterer Schwerpunkt ist die EKI-spezifische Fachberatung zu pädagogischen Fragen, Ansätzen und deren praktischer Umsetzung zur verbesserten Bewältigung von pädagogischen Herausforderungen im speziellen Kontext der EKI. Hier sind insbesondere Leistungen angeprochen, die im Zusammenhang mit der Doppelrolle der Vorstände als Arbeitgeber*innen sowie als Eltern der betreuten Kinder stehen. Durch die Beratung soll das professionelle Handeln der verantwortlichen Vorstände, die häufig wechseln, sichergestellt werden, sowie die Begleitung und Unterstützung bei immanenten Widersprüchen und Konflikten, die sich aus dieser Doppelrolle ergeben könnten, erfolgen.

Förderzweck ist auch die mittelbare Unterstützung der Familienselbsthilfe und des bürger-schaftlichen Engagements über die alleinige Förderung der Kinderbetreuung hinaus.

2.1.2 Definierte Beratungsanteile

Alle Beratungsthemen, die durch die Landeshauptstadt München gefördert werden, werden der gesamten EKI-Kindertageseinrichtungslandschaft, die sowohl gemäß Richtlinie EKI-Fördermodell als auch über die Münchner Kitaförderung (MKf) gefördert wird, kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2.1.2.1 Gründungsberatung

- Beratung, inwiefern die Realisierung einer EKI und die Verwirklichung eigener pädagogischer Konzepte und Wünsche der Gründungseltern im Rahmen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BayBEP), des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII möglich sind. Unterstützung und Begleitung von der Idee bis zur Antragstellung auf Betriebserlaubnis.
- Die Satzung muss der EKI-Förderung und der Familienselbsthilfe sowie den Elternwünschen entsprechen (falls eine Förderung nach Richtlinie EKI-Fördermodell mit EKI-Plus gewünscht ist).
- Zusammenführung Interessierter einer konkret zu gründenden EKI (d.h. Eltern und Personal)
- Aufklärung der Eltern über Verantwortung und Aufgaben der Eltern beim Betrieb einer EKI
- Konzeptentwicklung für Elterndienste (Aufgaben, Verantwortung, Verantwortung für Personal)

2.1.2.2 Veränderungs- und Erhaltungsberatung

- Präventive Beratung über mögliches existenzbedrohendes Konfliktpotential sowie Beratung in Krisenzeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebs
- Beratung zu Übergängen, Veränderungen und Weiterentwicklungen der konzeptionellen Ausrichtung einer EKI (z.B. bei neuen Elternwünschen oder Schaffung neuer Waldgruppen oder Veränderung von Altersbereichen)
- Beratung der Eltern zur Umwandlung von Plätzen in Integrationsplätze in der besonderen Trägerform einer EKI, insbesondere zur Bedeutung, Verantwortung und zu Bedürfnissen des pädagogischen Teams

2.1.2.3 EKI-spezifische Fachberatung bzw. pädagogische Beratung

- Beratung zur Doppelrolle der Eltern als Vorgesetzte des Personals und Nutzer*innen der Einrichtung zur Förderung der Rollenklarheit und Vereinbarkeit von unterschiedlichen Sichtweisen von Personal und Eltern
- Beratung, dass der Vorstand die Umsetzung des Konzepts verantwortet
- Beratung zu Elterndiensten und zum Abdecken von Randzeiten durch Elterndienste. Aufklärung zu Aufgaben, Verantwortung und Grenzen.
- Wissensvermittlung über Grundlagen der relevanten EKI-Vorstandsthemen für

- neue Vorstände (Fortbildung zweimal jährlich)
- Gemeinsame Schulung zum Kinderschutz für Vorstände und pädagogisches Personal im Hinblick auf erforderliches Zusammenwirken in einer EKI.

2.1.2.4 Vernetzung der bestehenden EKIs

- Anlaufstelle und Homepage für allgemein Interessierte zu EKIs (z.B. Berufsanfänger*innen, Eltern, Personal)
- Organisation von Arbeitskreisen und Vernetzungstreffen für Leitungen und Vorstände der EKI für Austausch und Unterstützung zu speziellen Aufgaben und dem Selbsthilfenzweck der EKI
- Organisation einer eigenen Job-Messe für alle Interessierten, die mit einer EKI zu tun haben (einmal jährlich)
- Veranstaltung eines Fachtags/Gründungstags für EKI-spezifische Themen

2.1.3 Ermittlung der förderfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Die förderfähigen VZÄ ermitteln sich aus dem Leistungsbericht 2023 des KKT, anhand der darin angegebenen Anzahl der Beratungen.

Insgesamt errechnen sich förderfähige 2,35 VZÄ für die Fachberatung. Der KKT wird im Rahmen der künftigen Abrechnung entsprechende Beratungszahlen nachweisen. Die Einwertung der Fachberater*innen beim KKT erfolgt weiterhin in der Eingruppierung E10 TVöD.

Nr.	Beratung	VZÄ
2.1.2.1	Gründungsberatung	0,11
2.1.2.2	Veränderungs- und Erhaltungsberatung	0,18
2.1.2.3	EKI-spezifische Fachberatung bzw. pädagogische Beratung	1,67
2.1.2.4	Vernetzung der bestehenden EKIs	0,18
	10 % Rüstzeit (analog LHM)	0,21
	Gesamt VZÄ	2,35

2.1.4 Verwaltung – 0,5 VZÄ

Der förderfähige Beratungsanteil, insbesondere „Vernetzung der bestehenden EKIs“, der u.a. die Organisation einer Job-Messe beim KKT, einen Fachtag/eine Gründungsveranstaltung vorsieht, rechtfertigt die Unterstützung der Fachberatung bei der Organisation und Verwaltung der Vereinsmitglieder durch eine Verwaltungskraft.

Deshalb sollen dem KKT neben der Fachberatung auch 0,5 VZÄ für eine Verwaltungskraft in der Eingruppierung E8 TVöD förderfähig sein. Auch hierüber ist ein Verwendungsnachweis im Rahmen der Abrechnung vorzulegen.

2.1.5 Höhe der Förderung des KKT ab 01.01.2026

Ab 01.01.2026 sollen förderfähig sein:

- Bis zu 2,35 VZÄ Fachberatung in der bisherigen Eingruppierung E10 TVöD
- Bis zu 0,5 VZÄ Verwaltung in der Eingruppierung E8 TVöD
- Sachkosten und anteilige Raummiete für 3 Arbeitsplätze
(Kosten nach Angabe des KKT)
- Anteilige Miete für den Seminarraum für förderfähige Veranstaltungen
(Kosten nach Angabe des KKT)

Daraus ergibt sich eine Förderung mittels Zuwendungsbescheid in Höhe von bis zu 277.677 Euro, auf Basis der aktuell vorliegenden Jahresmittelbeträge (JMB) 2024.

Art	Kosten	Anzahl	Ergebnis
Fachberatung E10 TVöD	85.310 € (JMB 2024)	2,35 VZÄ	200.479 €
Verwaltung E8 TVöD	69.830 € (JMB 2024)	0,5 VZÄ	34.915 €
Sachkosten Arbeitsplatz	4.347 €*	3 AP	13.041 €
Raummiete Arbeitsplatz	8.486 €*	3 AP	25.458 €
Raummiete Seminarraum	3.784 €*	1	3.784 €
Förderung des KKT ab 2026			277.677 € zzgl. Anpassungen gem. aktualisierter JMB

*Angaben des KKT im Schreiben vom 18.12.2024 an das Referat für Bildung und Sport

Es wird vorgeschlagen, die jährlichen Abschlagszahlungen der Förderung auf Basis der JMB des Vorjahres zu berechnen und bei der Jahresendabrechnung der tatsächlichen Förderung die jeweils geltenden aktuellen JMB zugrunde zu legen, um dem KKT mögliche Tarifsteigerungen auszugleichen.

2.1.6 Zuwendungsverfahren

Das Zuwendungsverfahren ist ein strukturierter Prozess, der sicherstellt, dass öffentliche Mittel transparent und zweckgebunden eingesetzt werden. Die einzelnen Schritte sind darauf ausgelegt, sowohl die Interessen der Kommune als auch die der Zuwendungsempfänger zu wahren. Die Förderung wird zukünftig mittels Bescheides festgesetzt.

Für das gesamte Zuschussverfahren gelten die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Schaffung eines zusätzlichen Förderbestandteils im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) bzw. in der Münchener Kitaförderung im Rahmen des Verwaltungskostenzuschusses

2.2.1 Beratungsleistungen für EKIs über einen zusätzlichen Förderbestandteil „Beratungs- und Qualitätszuschuss“

Die übrigen Beratungsleistungen des KKT gemäß dem Leistungsbericht 2023, wie z.B. Personalwesen, Arbeitsrecht, Vereinsrecht, Datenschutz u.ä. sind nicht EKI-spezifisch und können deshalb nicht weiter gefördert werden (vgl. ebenfalls o.g. Beschluss des Stadtrats vom 12.06.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11574). In dem Umfang, in dem sich die Förderung des KKT reduziert, soll für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch die EKIs selbst im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) ein zusätzlicher Förderbestandteil geschaffen werden, um auch in Zukunft die bisherige Beratungsqualität für EKIs sicher zu stellen. Durch die Gewährung von Förderung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen direkt an die EKIs wird gewährleistet, dass tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen bezuschusst werden. EKIs gehen zu einem*einer Dienstleister*in ihres Vertrauens, so dass keine Wettbewerbsverzerrung oder Ungleichbehandlung vorliegt. Die EKIs, die über die MKf gefördert werden, können diese Beratungsleistungen u.a. über den Verwaltungskostenzuschuss geltend machen.

Folgende Leistungen können über den Beratungs- und Qualitätszuschuss gefördert werden:

- Mitgliedsbeitrag bei Verband, auch für Fachberatung
- Fachberatung, auch zum Kinderschutz (ISEF)
- zusätzliche Fortbildungen für Personal (über 2.1.4 der Richtlinie EKI-Fördermodell hinaus), einschließlich Personalentwicklungsmaßnahmen (keine Weiterbildungsmaßnahmen)
- Fortbildungen Eltern/Vorstand
- Coaching, Konfliktberatung
- Inhouse-Schulungen
- Mentoring
- Organisationsberatung
- Beratung zu den Themen Personal
- Beratung zu Haushalt und Förderung
- Beratung zum Vereinsrecht
- Beratung zum Arbeitsrecht
- Beratung zu versicherungsrechtlichen Fragen
- Beratung zu sicherheitsrechtlichen Fragen

Die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) in der Fassung vom August 2024, gültig ab 01.09.2024, wurde im Teil II unter Punkt 2.4 „Beratungs- und Qualitätszuschuss“ entsprechend ergänzt (vgl. Anlage 1).

Die Höhe des jährlichen Beratungs- und Qualitätszuschusses soll den Eltern-Kind-Initiativen jeweils zum Jahresende für das folgende Bewilligungsjahr bekannt gegeben werden.

2.2.2 Weitere Einnahmen des KKT, z.B.

- Bezahlung für Lohnabrechnungstätigkeit
- Einnahmen aus Fortbildung für Personal
- KKT-Weiterqualifizierungen
- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

2.3 Nicht förderfähige Tätigkeiten des KKT

Die Landeshauptstadt München fördert nicht die Gremienarbeit, die Geschäftsführung und die Öffentlichkeitsarbeit des KKT, da dies die Stadt auch bei keinem anderen Dachverband fördert (Ausnahme definierter Förderzweck).

3. Weitere Anpassungen in der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) zum 01.01.2026

Im Rahmen der Schaffung des Beratungs- und Qualitätszuschusses wurde die Richtlinie EKI-Fördermodell in folgenden Punkten ebenfalls angepasst:

- Definition der mit Beschluss des Stadtrats vom 20.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11756) geforderten Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Richtlinie als Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung.
- Das Verwaltungsverfahren zur Ausreichung der Sachausgaben wurde entsprechend der Einnahmen-Ausgaben Gegenüberstellung konkretisiert.
- In Punkt 2.1.6 wurden die weiteren Ausbildungsmodelle PiA (Praxisintegrierte Ausbildung) und LeKi (Lehrgang für Kinderpflege) ergänzt.
- Die Erfordernis eines Standortes für Wald- und Naturkindergärten wurde aufgenommen.
- Die notwendigen redaktionellen Folgeänderungen in der EKI-Plus-Richtlinie werden vorgenommen, insbesondere auch die wegen des Verweises auf die Mietregelung der MKf-Richtlinien in den EKI-Richtlinien gegenstandslos gewordene Regelung in 3.1 b Abs. 2 der EKI-Plus-Richtlinie.

In einer Informationsveranstaltung am 04.02.2025 wurden die EKIs darüber bereits informiert.

4. Fortführung der einkommensgestaffelten Elternentgeltdeckelung (EKI-Plus)

Eine Anpassung der im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus geregelten Vorgaben zu den Elternentgelten (einkommensgestaffelte Elternentgeltdeckelung) erfolgt nicht innerhalb des laufenden Förderzeitraums.

Ab 01.01.2026 soll den Eltern-Kind-Initiativen freigestellt werden, ob sie an der Richtlinie EKI-Plus teilnehmen. Eine zwingende Anwendung der Richtlinie EKI-Plus bei in Anspruchnahme von Zuwendungen aus der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) entfällt dadurch.

Wie auch bei der MKf und bei der KoGa-Förderung (MKf-KoGa) liegt eine Anwendung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 22.09.2021, Az. M 18 K 20.737) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.10.2023, Az. 5 C 6.22) für die Förderung von Kindertageseinrichtungen, die von Elternvereinen betrieben werden, nahe.

Obwohl Gegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München die Münchener Förderformel (MFF) war, so lassen sich dessen Grundsätze wohl auch auf die bisherige EKI-Plus-Förderung übertragen. Auch hier gibt es wie bei der MFF eine einkommensgestaffelte Elternentgeltdeckelung.

Es besteht somit auch die Möglichkeit, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtswidrigkeit der Festsetzung einer Elternentgeltobergrenze auch auf andere Fördermodelle, wie auf das gegenständliche EKI-Fördersystem übertragen werden kann.

Steuernde Vorgaben bzw. Verhaltenspflichten, insbesondere zur Berufsausübung, Elternentgeltgestaltung sowie der Vertragsfreiheit, die nach der genannten Rechtsprechung ohne Vorliegen einer speziellen Rechtsgrundlage unzulässig sind, bestehen bei EKI-Plus weiterhin. Die dem Stadtrat im Rahmen der MKf bereits bekannten Risiken der Entstehung von Marktdruck und Wettbewerbsbeeinflussung, die zu Grundrechtseingriffen führen können, bestehen auch hier (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363, öffentliche Endfassung, S. 21, 22). Dabei besteht das grundsätzliche Risiko, dass gleichermaßen die Grundrechte der am Fördermodell teilnehmenden Träger sowie derer, die nicht teilnehmen, betroffen sein können.

Die Rechtsaufsicht hat im Rahmen ihrer Beratung mitgeteilt, dass die Ausgestaltung des freiwilligen EKI-Fördermodells mit EKI-Plus in der kommunalen Selbstverantwortung liegt. Die rechtlichen Bedenken gegen die Fortführung der Förderung werden angesichts der Rechtsprechung geteilt. Es liegt in der Verantwortung der Stadt, dieses Risiko gegen andere sachliche Gründe abzuwegen, die eine Verschiebung der Anpassung bis zur Klärung des Sachstands rechtfertigen könnten.

5. Finanzierung

Die bisherige direkte Förderung des KKT beläuft sich bis einschließlich 2025 auf bis zu 860.633 Euro. Davon wird ab 2026 künftig jährlich eine direkte Förderung der in der Tabelle unter Kapitel 2.1.5 benannten förderfähigen Kostenarten (Personal-, Sach- und Raumkosten) über einen Zuwendungsbescheid an den KKT möglich sein. Der übrige Anteil wird als Beratungs- und Qualitätszuschuss jeder EKI über die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) zur Verfügung gestellt.

Da der Gesamtfinanzierungsrahmen in Höhe von 860.633 Euro einzuhalten ist, errechnet sich das Budget für den Beratungs- und Qualitätszuschuss der Eltern-Kind-Initiativen in Abhängigkeit der Förderung des KKT. Die Höhe des jährlichen Beratungs- und Qualitätszuschusses soll den Eltern-Kind-Initiativen jeweils zum Jahresende für das folgende Be-willigungsjahr bekannt gegeben werden. Mittelfristig soll geprüft werden, wie eine Dynami-sierung des für den KKT und den Beratungs- und Qualitätszuschuss der EKIs zur Verfü-gung stehenden Budgets finanziert werden könnte, damit der Beratungs- und Qualitätszu-schuss für die EKIs auch bei steigender Förderung des KKT konstant gehalten werden kann.

Aufteilung der Mittel auf Basis der aktuell vorliegenden JMB 2024

KKT-Förderung bis einschließlich 2025	Bis zu 860.633 €
KKT-Förderung über Zuwendungsbescheid ab 2026	Bis zu 277.677 €
Rest für Beratungs- und Qualitätszuschuss EKI	Bis zu 582.956 €
Verteilt auf 219 EKIs im EKI-Fördermodell (Stand 28.02.2025)	Bis zu 2.660 € (gerundet) pro Eltern-Kind-Initiative

Die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Förder-modell) wurde in Teil II unter Punkt 2.4 entsprechend angepasst und liegt diesem Be-schluss zur Beschlussfassung als Anlage bei.

In der MKf, die den EKIs ebenfalls offensteht, sind derartige Beratungskosten über den Verwaltungskostenzuschuss, den Fachberatungszuschuss und den Sachausgabenzu-schuss abgedeckt.

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2024 („Anpassung des Budgetrahmens für den Haushalt 2025 [...], Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15034) wurde festgelegt, dass für jede Neugründung und jeden Neueintritt in das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus ab 2025 dauerhaft eine Pauschale in Höhe von 135.300 Euro im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens jährlich angemeldet wird. Aufgrund der Einführung des dargestellten Beratungs- und Qualitätszuschusses pro EKI, muss diese Pauschale entsprechend je Neugründung/Neueintritt im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bzw. ohne EKI-Plus (Freiwilligkeit der Teilnahme) erhöht werden.

Es wird vorgeschlagen, die Pauschale je Neugründung/Neueintritt im EKI-Fördermodell in Höhe von 135.300 Euro um 2.600 Euro entsprechend auf 137.900 Euro zu erhöhen.

6. Sachstand zur Anpassung der Förderung im Bereich der Mittagsbetreuung

Der KKT erhält auf Grundlage der Beschlüsse vom 16.07.1997, 08.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13852) und 06.11.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16499 sowie Nr. 14-20 / V 16500) auch für die Beratung der Träger der Mittagsbetreuung eine kommunale Förderung. Um den rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, ist eine Anpassung der diesbezüglichen Förderkulisse ebenfalls geboten. Nachdem der KKT jedoch auch im Kontext des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter einen wichtigen Kooperationspartner darstellt, ist es für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit zwingend erforderlich, die diesbezüglichen Aspekte in die Neugestaltung der Förderung einfließen zu lassen. Diese Ausgestaltung wird derzeit gemeinsam mit dem KKT abgestimmt.

Die aktuelle Systematik sieht eine schuljahresbezogene Förderung vor und beginnt für das kommende Schuljahr 2025/2026 somit am 01.08.2025. Um die Neugestaltung der Förderung zeitnah umzusetzen und einen Gleichklang mit der Förderung des KKT im Bereich der EKIs herzustellen, soll die bisherige Förderung nicht mehr das gesamte Schuljahr umfassen, sondern nur noch anteilig bis 31.12.2025 gewährt werden. Zum 01.01.2026 soll – analog der Förderung für die EKIs – eine Neugestaltung der Förderung in Kraft treten, welche dem Stadtrat im Herbst 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

7. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

8. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Das Direktorium – Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Aufgrund notwendiger umfangreicher Vorbereitungs- und Abstimmungsarbeiten, auch mit dem KKT, war eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM nicht möglich. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist jedoch unbedingt erforderlich, da dem KKT zu seiner Planungssicherheit zugesagt wurde, dass die neue Förderung rechtzeitig beschlossen wird, damit dieser seine Vereinsorganisation rechtzeitig nach der zukünftigen Förderung ausrichten kann.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie im Vortrag dargestellt, den Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) ab 01.01.2026 über einen Zuwendungsbescheid zu fördern. Die Zuwendung erfolgt für die unter Kapitel 2.1.5 benannten förderfähigen Kostenarten, der förderfähige Höchstbetrag errechnet sich auf Basis der jeweils geltenden Jahresmittelbeträge.
2. Der Betrag, um den der Anteil der bisherigen Förderung in Höhe von 860.633 Euro des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) die neue Förderung übersteigt, wird als Beratungs- und Qualitätszuschuss ausgekehrt. Der Betrag ermittelt sich jährlich in Abhängigkeit zur Höhe der Zuwendung an den KKT und wird den EKIs vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums bekanntgegeben.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Beratungs- und Qualitätszuschuss jeder EKI über die Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) zur Verfügung zu stellen.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt zu prüfen, wie eine Dynamisierung des für den KKT und den Beratungs- und Qualitätszuschuss der EKIs zur Verfügung stehenden Budgets finanziert werden könnte, damit der Beratungs- und Qualitätszuschuss für die EKIs auch bei steigender Förderung des KKT konstant gehalten werden kann.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die mit Beschluss des Stadtrats vom 18.12.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15034) festgesetzte dauerhafte Pauschale in Höhe von 135.300 Euro je Neugründung und Neueintritt im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus aufgrund der Einführung des Beratungs- und Qualitätszuschusses neu auf 137.900 Euro je Neugründung und Neueintritt im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bzw. ohne EKI-Plus (aufgrund der Freiwilligkeit) anzuheben. Die jährliche Anmeldung der neuen Pauschalen je Neugründung und Neueintritt im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bzw. ohne EKI-Plus (aufgrund der Freiwilligkeit) für das EKI-Budget erfolgt im Rahmen des Haushaltspianaufstellungsverfahrens.
5. Die als Anlagen beigefügten Richtlinien zur Förderung von Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKI-Fördermodell) mit Anlage und EKI-Plus ab 01.01.2026 werden beschlossen und treten am 01.01.2026 in Kraft.

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, unter Einbeziehung des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) die zukünftige Förderung des KKT für die Beratung der Träger der Mittagsbetreuung bis Ende 2025 neu und rechtssicher aufzustellen und den Entwurf im Anschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die nach der bisherigen Systematik am 01.08.2025 in Kraft tretende Förderung für das Schuljahr 2025/2026 wird nur noch anteilig bis 31.12.2025 gewährt und ab 01.01.2026 durch die neugestaltete Förderung ersetzt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Der Referent

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – A-4
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
 - das Direktorium – Fachstelle Bürgerschaftliches Engagement
 - die Frauengleichstellungsstelle

z.K.

Am